

WM-Tagung zum Kreditrecht

Kreditvergabe zur Sanierung

Prof. Dr. Florian Jacoby
Frankfurt, 9. Mai 2017

Erscheinungsformen

Schleichender
Übergang

Verfahrens-
antrag

Kredit

Überbrückungs- und Sanierungskredit

Massekredit

Gesundes
Unternehmen

- Stadien:
- Insolvenzgrund (Liquidität, Fortführungsprognose)?
 - Sanierungsfähigkeit (**Sanierungskonzept**)?

Regulierung durch
Insolvenzrecht:

- Insolvenzverwalter
- Vorl. Verwalter
- Eigenverw. Schul.

„Krise/Sanierungsbedürftigkeit“

- I. Gefahren (eigennütziger) Kredite in der „Krise“
 - II. Anforderungen an ein Sanierungskonzept nach BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14
 - III. Überbrückungskredit
 - IV. Anfechtungsrisiken nach der Reform der Insolvenzanfechtung 2017
-

I. Gefahren eigennütziger Kredits in der „Krise“

- **Anfechtbarkeit** der mit der Kreditvergabe einhergehenden Besicherung insbesondere nach § 133 Abs. 1 InsO
 - **Sittenwidrigkeit** des Verhaltens
 - Nichtigkeit von Kredit und Besicherung nach § 138 Abs. 1 BGB
 - Verantwortlichkeit aus § 826 BGB auch Dritten gegenüber
 - Flankierende Gefahren
 - „Faktische Geschäftsführung“ verlangt Außenwirkung (BGH v. 21.3.1988 – II ZR 194/87).
 - Im Überweisungsverkehr kommt Anfechtung gegenüber dem Leistungsmittler in Betracht, wenn Bank sich in die konkreten Zahlungsabläufe zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern einschaltet (BGH v. 26.4.2012 – IX ZR 74/11).
 - Prüfpflicht aus § 18 KWG
-

- Typische eigennützige Motive
 - Werthaltigmachen von bestehenden Sicherheiten
 - Einräumung von Nachbesicherungen
 - Ablauf von Fristen, etwa Anfechtungsfristen
 - [Indiz: Kreditvergabe ohne wirtschaftlichen Sinn mangels Sanierungskonzept bei Sanierungsbedürftigkeit]
 - Abgrenzung
 - Kreditvergabe ohne Sicherheiten aus dem Schuldnervermögen,
 - Kreditvergabe auf Grundlage eines Sanierungskonzepts
-

„Krisenstadium“ (Sittenwidrigkeit)

BGH v. 12.4.2016 – XI ZR 305/14, Rn. 52 f:

- Es kann dahinstehen, ob Insolvenzzreife im Sinne dieser Rechtsprechung nur dann gegeben ist,
 - wenn nach § § 17, 19 InsO ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers und Sicherungsgebers vorliegt, oder
 - ob dessen drohende Zahlungsunfähigkeit oder auch schon eine noch früher einsetzende "Sanierungsbedürftigkeit" genügt.
 - Die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Sicherungsgebers ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein **wesentlicher Aspekt** im Rahmen der notwendigen Gesamtwürdigung, insbesondere für die Bejahung der Sittenwidrigkeit.
 - Daher reicht es jedenfalls nicht aus, dass der Sicherungsnehmer den Sicherungsgeber über einen längeren Zeitraum hinweg - nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vorliegend sogar mehrere Jahre lang - als „**Sanierungsfall**“ angesehen hat.
-

Sittenwidrigkeit nach BGH

- BGH v. 9.7.1953 – IV ZR 242/52: Gewährt eine Bank einem **konkursreifen** Unternehmen zum Zwecke der Sanierung einen Kredit gegen Sicherheitsleistungen und bewirkt dadurch, dass möglicherweise Dritte zu ihrem Schaden über die Kreditwürdigkeit des Unternehmens getäuscht werden, dann sind die im Zusammenhang mit der Kreditgewährung geschlossenen Sicherungsübereignungsverträge nach BGB § 138 Abs 1 nichtig, wenn kein Sanierungsgutachten vorliegt.
 - BGH v. 7.3.2017 – XI ZR 571/15: Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei die Sittenwidrigkeit allein deswegen bejaht, weil es der klagenden Bank von vornherein um die Bereitstellung von Finanzmitteln gegangen sei, die in einer mittleren Frist bis zum Abschluss der Projekte aus den von ihnen initiierten Bauträgermaßnahmen ein **Überleben dieser Gesellschaften** gewährleisten sollten.
-

BGH v. 12.4.2016 – XI ZR 305/14, Rn. 54:

- Eine Ausweitung der Anwendung von § 138 Abs. 1 BGB im Fall von fehlgeschlagenen Sanierungsversuchen würde die differenzierte Regelung der Insolvenzanfechtung in §§ 129 ff. InsO, insbesondere der dort vorgesehenen Fristen, überspielen.
 - Die Nichtigkeit einer Sicherungsübereignung gemäß § 138 Abs. 1 BGB gewährleistet weder die gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger noch wirkt sie zwingend zugunsten der Gläubiger, die tatsächlich über die Kreditwürdigkeit des Sicherungsgebers und späteren Insolvenzschuldners getäuscht worden sind.
 - Sie kann unter Umständen auch einem einzelnen Gläubiger zugutekommen, dessen Vertrag mit dem Insolvenzschuldner Besonderheiten aufweist, die auf einen Vertragsschluss in Kenntnis von erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Insolvenzschuldners hindeuten.
-

- (1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass **die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte** und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.
 - (2) ...
 - (3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt **an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. (...)**
-

BGH v. 5.3.2009 – IX ZR 85/07:

Die von der Rechtsprechung für die anfechtungsrechtliche Beurteilung von Sanierungskrediten entwickelten Grundsätze sind auf die Anschubfinanzierung von neu gegründeten Unternehmen nicht übertragbar.

Prüf- und Aufklärungspflichten

- § 18 S. 1 KWG: Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt 750 000 Euro oder 10 vom Hundert des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt.
 - BGH v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14: Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe von BGH v. 7.3.2013 - IX ZR 64/12).
-

Folgerung

- Die geschilderten **besonderen** Gefahren sind weitgehend gebannt, wenn
 - entweder die Kreditvergabe aufgrund eines **hinreichenden Sanierungskonzepts** (oder aufgrund eines **Überbrückungskredits**) erfolgt oder
 - die Krise beim Schuldner/Kreditnehmer sich noch nicht zu einer **relevanten Insolvenznähe** verdichtet hat.
 - Die Besicherung kann dann als **Bargeschäft** nach § 142 InsO insolvenzfest sein.
-

II. Anforderungen an ein Sanierungskonzept nach BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14

BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14:

[15] Ein schlüssiges Sanierungskonzept,

- das von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht,
- das mindestens in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt ist und
- das die ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg rechtfertigt [Abgrenzung zur bloßen Hoffnung].

[16] Schlüssigkeit verlangt

- weder Einbeziehung aller Gläubiger
- noch Gleichbehandlung aller Gläubiger.

[18] Sowohl für die Frage der Erkennbarkeit der Ausgangslage als auch für die Prognose der Durchführbarkeit ist auf die Beurteilung eines unvoreingenommenen branchenkundigen Fachmanns abzustellen, dem die vorgeschriebenen oder üblichen Buchhaltungsunterlagen zeitnah vorliegen.

- Erforderlich ist
 - eine Analyse der **Verluste** und der Möglichkeit deren künftiger Vermeidung,
 - eine Beurteilung der Erfolgsaussichten und der **Rentabilität des Unternehmens** in der Zukunft und
 - Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung der (drohenden) **Insolvenzreife**.
 - Bei einem **Sanierungsvergleich** muss zumindest festgestellt werden
 - die Art und Höhe der Verbindlichkeiten,
 - die Art und Zahl der Gläubiger und
 - die zur Sanierung erforderlichen Quote des Erlasses der Forderungen.
 - Da eine Zustimmung aller Gläubiger regelmäßig nicht zu erreichen ist, muss eine Zustimmungsquote nach Schuldenstand festgelegt werden, gegebenenfalls für unterschiedliche Arten von Gläubigergruppen, sowie die Behandlung nicht verzichtender Gläubiger.
 - Gegebenenfalls ist „**fresh money**“ erforderlich, dann sind
 - Art und Höhe einzuwerbenden frischen Kapitals darzustellen sowie
 - die Chance, dieses tatsächlich zu gewinnen.
-

Positive Fortführungsprognose?

- BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14 Rn. 34:
Der Gläubiger kann nur dann von einem schlüssigen Sanierungskonzept des Schuldners ausgehen, wenn er in Grundzügen über die wesentlichen Grundlagen des Konzeptes informiert ist; dazu gehören die Ursachen der Insolvenz, die Maßnahmen zu deren Beseitigung und eine positive Fortführungsprognose.
 - Formulierung „Fortführungsprognose ist nicht technisch iSv § 19 Abs. 2 InsO zu verstehen, sondern als Fortführungsperspektive
 - weil Sanierungskonzept nach Rn. 15 (nur) die ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg aus Schuldnersicht rechtfertigen muss und
 - Rn. 34 die geringeren Anforderungen an die Gläubigersicht beschreibt.
-

1. Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang.
2. Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage einschließlich Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
3. Analyse von Krisenstadium und -ursachen (einschl. Insolvenzgefährdung).
4. Leitbild mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens.
5. Maßnahmen zur Krisenbewältigung und Abwendung der Insolvenzgefahr.
6. Integrierte Sanierungsplanung.

BGH v.12.5.2016 Rn. 19: Ein Sanierungsplan, der zu einer Verneinung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Insolvenzschuldners führt, muss dagegen nicht bestimmten **formalen** Erfordernissen entsprechen.

III. Überbrückungskredit

- Die notwendige Prüfung der Sanierungsfähigkeit, die Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts und die Implementierung desselben kosten Zeit.
 - Während dieser Zeit darf ein Insolvenzgrund den Geschäftsleiter der Schuldnerin nicht zum Insolvenzantrag zwingen.
 - Zur Sicherstellung der daher erforderlichen Liquidität kann ein Überbrückungskredit dienen, den sich der Kreditgeber im Rahmen des § 142 InsO besichern lassen kann.
-

- Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
 - **Illiquidität**
 - Abgrenzung zur Zahlungsstockung (BGH v. 24.5.2005 – IX ZR 123/04)
 - Überschuldung, § 19 InsO
 - Negative **Fortführungsprognose**
 - Negatives Reinvermögen (Liquidationswerte)
 - [Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO]
 - **Prognostizierte Illiquidität**
 - Aktuelle Liquidität
-

KG v. 15.12.2015 – 14 U 79/14:

- Eine Überbrückungsfinanzierung sichert einem Unternehmen die Liquidität, die während des Zeitraums **benötigt** wird, in dem seine Sanierungsfähigkeit geprüft wird.
 - Die Überbrückungsfinanzierung muss auch die Zeit für die Implementierung der Sanierungsfinanzierung, die im Anschluss an die Prüfungsphase folgt, abdecken. Man geht davon aus, dass die Laufzeit einer Überbrückungsfinanzierung in der Regel zwischen ein und drei Monaten liegt (Waldburg ZInsO 2014, 1405, 1406).
-

Keine starre Frist

BGH v. 7.3.2017 – XI ZR 571/15:

- § 15a InsO und des § 270b Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO lässt sich keine normative Vorgabe für die Frage der zulässigen Dauer eines Überbrückungskredits entnehmen.
- Die Frage, ab welcher Laufzeit ein als „Überbrückungskredit“ bezeichnetes Darlehen sittenwidrig ist, kann nur auf Grund einer umfassenden Gesamtwürdigung des einzelnen Vertrages unter Berücksichtigung aller den Vertrag kennzeichnenden Umstände beurteilt werden.
- Die Grenze zwischen dem, was einer Bank bei Gewährung und Sicherung ihrer Kredite noch erlaubt ist, und dem, was für den redlichen Verkehr unerträglich und deshalb sittlich unstatthaft ist, kann deshalb nicht mit Hilfe starrer Fristen gezogen werden.

KG v.15.12.2015 – 14 U 79/14:

- Bei nahezu pünktlichen Ratenzahlungen einer Schuldnerin auf einen um fünf Monate verlängerten Überbrückungskredit ihrer Hausbank kann es an einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO fehlen.
-

Verlängerung der Überbrückungsfinanzierung

KG v. 15.12.2015 – 14 U 79/14:

- Die Verlängerung (und ggf. Anpassung) von Überbrückungsfinanzierungen folgt im Grundsatz denselben Voraussetzungen wie die erstmalige Ausreichung einer Überbrückungsfinanzierung.
 - Die verlängerte Überbrückungsfinanzierung muss für den verlängerten Überbrückungszeitraum ausreichend sein. Grundsätzlich muss der gewählte Verlängerungszeitraum geeignet sein, die Prüfung der Sanierungsfähigkeit abzuschließen und eine Sanierungsfinanzierung zu vereinbaren.
-

IV. Anfechtungsrisiken nach der Reform der Insolvenzanfechtung 2017

- § 133 Abs. 2 InsO mit Sonderregel für **alle Deckungstatbestände**: Kürzung des Anfechtungszeitraums auf vier Jahre vor Antrag statt zehn Jahre nach § 133 Abs. 1 S. 1 InsO.
- § 133 Abs. 3 InsO mit Sonderregel für **kongruente Deckungen**:
 - Nach Satz 1 greift Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO erst ab Kenntnis der **(eingetretenen) Zahlungsunfähigkeit**.
 - Satz 2 vermutet Fehlen dieser Kenntnis bei Gewährung einer **Zahlungserleichterung**.
- § 142 Abs. 1 InsO: Anfechtbarkeit eines Bargeschäfts erfordert zusätzlich zur vorsätzlichen Benachteiligung nach § 133 Abs 1 bis 3 InsO ferner, dass der Anfechtungsgegner **erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte**.
- § 142 Abs. 2 S. 1 InsO beschreibt für Bargeschäft die Unmittelbarkeit des Leistungsaustausches („enger zeitlicher Zusammenhang“).
- § 142 Abs. 2 S. 2 u. 3 InsO bestimmt insoweit für **Arbeitslohn** Dreimonatsfrist.
- § 143 Abs. 1 InsO: **Verzinsung einer Geldschuld** erst ab Verzug oder Rechtshängigkeit (~~gilt auch für Altforderungen ab In-Kraft-Treten~~).

1. Privilegierung kongruenter Deckung

§ 133 Abs. 3 InsO n. F.

Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

a) Verdächtigkeit inkongruenter Deckungen

„Beweisanzeichen der Inkongruenz“

- **BGH ZIP 2012, 2355:** Erlangt ein Gläubiger mehrere Monate nach einem **von ihm** gegen den Schuldner **gestellten Insolvenzantrag** durch diesen Befriedigung seiner Forderung und nimmt er anschließend den Antrag zurück, kann die Vorsatzanfechtung unter dem Gesichtspunkt einer inkongruenten Deckung durchgreifen.
 - **BGH ZIP 2013, 2368:** Das einen Benachteiligungsvorsatz und dessen Kenntnis nahelegende Beweisanzeichen der Inkongruenz setzt voraus, dass ernsthafte **Zweifel an der Liquiditätsslage des Schuldners** bestehen.
-

b) Beispiele der Inkongruenz

- BGH ZIP 2014, 231: Inkongruenz der Befriedigung aus einer anfechtbar zedierten Forderung.
 - BGH ZIP 2013, 2323: Inkongruenz der Befriedigung eines (anfechtbar vorzeitig fällig gestellten) Darlehens.
 - BGH ZIP 2011, 438: Inkongruenz der Befriedigung durch Dritte.
 - BGH ZIP 2010, 841: Inkongruenz der Gewährung einer Sicherheit für bestehende Verbindlichkeit ohne bestimmten Anspruch auf Sicherheit.
 - BGH ZIP 2009, 1124: Inkongruenz der Kontoverrechnung bei ungekündigter und nicht überschrittener Kreditlinie.
 - BGH ZIP 2005, 494: Inkongruenz der während der Krise (Dreimonatszeitraum) erlangten zwangsvollstreckungsbedingten Deckungen.
 - BGH ZIP 2002, 812: Inkongruenz des Pfandrechts nach AGB-Banken.
-

c) Ausgestaltung der Privilegierung

- Kein Indiz bloß „drohender“ Zahlungsunfähigkeit bei kongruenten Deckungen, § 133 Abs. 3 S. 1 InsO in Reform von **BGH v. 21.1.2016 – IX ZR 84/13**: Die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung können auch dann unter dem Gesichtspunkt der erkannten **drohenden Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners zu bejahen sein, wenn der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Handlung noch uneingeschränkt zahlungsfähig ist, aber bereits feststeht, dass Fördermittel, von denen eine kostendeckende Geschäftstätigkeit abhängt, alsbald nicht mehr gewährt werden.
 - § 133 Abs. 3 S. 2 InsO Zahlungserleichterung: sogleich unter 3.
 - § 142 Abs. 1 InsO (mittelbar): Von Erweiterung der Ausschlusswirkung nur kongruente Deckungen erfasst.
-

2. Erweiterte Ausschlusswirkung des Bargeschäfts

§ 142 Abs. 1 InsO n. F.

Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind **und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.**

a) Risiken beim Bargeschäft nach BGH

- BGH v. 17.7.2014 – IX ZR 240/13, Rn. 29: Der subjektive Tatbestand kann mithin entfallen, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit den potentiell anfechtbaren Rechtshandlungen eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt, also ein Leistungsaustausch ähnlich einem Bargeschäft stattfindet.
 - BGH v. 12.2.2015 – IX ZR 180/12 Rn. 25: Selbst wenn eine bargeschäftsähnliche Situation in dem genannten Sinne vorliegt, wird sich der Schuldner der eintretenden mittelbaren Gläubigerbenachteiligung jedoch gleichwohl bewusst werden, wenn er weiß, **dass er trotz Belieferung zu marktgerechten Preisen fortlaufend unrentabel arbeitet und deshalb bei der Fortführung seines Geschäfts mittels der durch bargeschäftsähnliche Handlungen erworbenen Gegenstände weitere Verluste anhäuft, die die Befriedigungsaussichten der Gläubiger weiter mindern, ohne dass auf längere Sicht Aussicht auf Ausgleich besteht.**
-

b) Unlauterkeit nach Gesetzesbegründung

- Fallgruppen
 - gezielter Benachteiligung von Gläubigern,
 - Vermögen für Leistungen verschleudert,
 - Abstoßen von unverzichtbarem Betriebsvermögen.
 - Abgrenzung:

„Solange der Schuldner allerdings Geschäfte führt, die allgemein zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind, fehlt es demgegenüber auch dann an der Unlauterkeit, wenn der Schuldner erkennt, dass die Betriebsfortführung verlustträchtig ist.“
-

3. Gewährung einer Zahlungserleichterung

§ 133 Abs. 3 Satz 2 InsO n. F.

Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

- a) Anforderungen an Wegfall der Kenntnis in BGH-Rechtsprechung
 - b) Begründung der Reform
 - c) Bewertung
-

a) Anforderungen an den Wegfall der Kenntnis

- **BGH v. 17.12.2015 – IX ZR 61/14:** Hat der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit und den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners erkannt, **obliegt ihm der Beweis**, dass seine Kenntnis aufgrund nachträglich eingetretener Umstände entfallen ist.
 - **BGH v. 24.3.2016 – IX ZR 242/13:** Hatte der Schuldner seine Zahlungen eingestellt, muss der **Anfechtungsgegner darlegen und beweisen**, dass der Schuldner die Zahlungen im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung allgemein wieder aufgenommen hatte. Allein die Tatsache, dass über die Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Anfechtungsgegner eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde und der Schuldner die vereinbarten Raten zahlte, genügt hierfür in der Regel selbst dann nicht, wenn die Zahlungseinstellung maßgeblich aus der Nichtbedienung dieser Verbindlichkeit abgeleitet worden ist.
 - **BGH v. 17.11.2016 – IX ZR 65/15:** Für eine solche Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sind nicht nur die vereinbarten Zahlungen gegenüber dem Gläubiger zu erbringen (...). Hierzu hat der Beklagte nichts vorgetragen.
-

b) Begründung der Reform

BT-Drucksache 18/7054, S. 18:

Hinter der Regelung steht der **Gedanke**, dass die mit einer Stundungs- oder Ratenzahlungsbitte dem Gläubiger offenbar werdende **Liquiditätslücke** mit Gewährung der Stundung respektive Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung regelmäßig **beseitigt sein wird**.

c) RegE zur Widerlegung der Vermutung des Absatzes 3 Satz 2

- Verhältnis des Schuldners **zum Anfechtungsgegner**
 - Nichteinhalten der geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung oder
 - Erheblicher Rückstand mit anderen Forderungen
 - Rückstand des Schuldners im Verhältnis **zu weiteren Gläubigern**
 - Eigene Erklärung des Schuldners, alle oder einen erheblichen Teil seiner fälligen Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen zu können,
 - Bekannte erfolglose Vollstreckungsversuche durch andere Gläubiger.
 - Sonderfall erlaubt **Schluss auf Zahlungsunfähigkeit**
 - Stellung des Anfechtungsgegners, die Privilegierung nahe legt:
 - Persönliches Näheverhältnis zum Schuldner,
 - Großgläubiger des Schuldners,
 - Nichtbedienung dieses Gläubigers strafrechtlich sanktioniert.
 - Bitte um Anpassung einer gewährten Zahlungserleichterung oder um weitere Zahlungserleichterungen,
 - Keine Plausibilisierung der Zahlungsfähigkeit.
-

Fazit

Schleichender
Übergang

Verfahrens-
antrag

Kredit

Überbrückungs- und Sanierungskredit

Massekredit

Gesundes
Unternehmen

Stadien:

- Insolvenzgrund (Liquidität, Fortführungsprognose)?
- Sanierungsfähigkeit (**Sanierungskonzept**)?

Regulierung durch
Insolvenzrecht:

- Insolvenzverwalter
- Vorl. Verwalter
- Eigenverw. Schul.

„Krise/Sanierungsbedürftigkeit“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

florian.jacoby@uni-bielefeld.de
www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/
